



**Jugendordnung
der DLRG-Jugend Frankfurt Nord-West
im Bezirk Frankfurt am Main e.V.**

in der Fassung vom 17.10.2022



Die Jugendordnung der DLRG-Jugend Frankfurt Nord-West basiert auf § 7 der Satzung der DLRG Ortsgruppe Frankfurt Nord-West e.V., der Landesjugendordnung der DLRG-Jugend Hessen und dem Leitbild der DLRG-Jugend. Die Jugendordnung richtet sich an alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Verband.

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Die DLRG-Jugend Frankfurt Nord-West bilden alle Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Frankfurt Nord-West bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen – unabhängig vom Alter – gewählten Vertretenden und benannten Mitarbeitenden.

§ 2

Ziele und Aufgaben

1. Oberste und gleichberechtigte Ziele der DLRG-Jugend Frankfurt Nord-West sind:
 - Leben zu retten
 - einen Beitrag zur Entwicklung junger Menschen zu selbst bestimmten, selbst bewussten und verantwortlichen Persönlichkeiten zu leisten
 - die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aktiv und wirksam innerhalb und außerhalb des Verbandes zu vertreten
 - auf gesellschaftliche Probleme aufmerksam zu machen und aktiv zu deren Lösung beizutragen
 - die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihren jeweiligen Lebenswelten
2. Die DLRG-Jugend Frankfurt Nord-West ist eine gemeinnützige und humanitäre Organisation, das heißt
 - sie arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfenden
 - sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
 - sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung
 - die Mittel der DLRG-Jugend Frankfurt Nord-West dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
 - sie darf keine Personen durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigen
3. Die Aufgaben der DLRG-Jugend Frankfurt Nord-West richten sich nach den genannten Zielen und sind im Leitbild der DLRG-Jugend festgehalten.
 - Parteipolitische, religiöse und militante Inhalte bleiben ausgeschlossen
 - Die DLRG-Jugend Frankfurt Nord-West fühlt sich der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG Ortsgruppe Frankfurt Nord-West verbunden

§ 3

Selbstständigkeit

Die DLRG-Jugend Frankfurt Nord-West arbeitet selbstständig und verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.



§ 4

Wahl- und Stimmrecht

1. Jedes Mitglied der DLRG-Jugend Frankfurt Nord-West hat das Recht zu wählen. Das Recht gewählt zu werden beginnt mit 10 Jahren und ist auf das Höchstalter von 30 Jahren beschränkt.
2. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, eine Wahl oder Abstimmung im Namen mehrerer Personen ist nicht zulässig.
3. Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertretenden ist nicht möglich.
4. Wer in der DLRG oder der DLRG-Jugend hauptberuflich tätig ist, kann keine Wahlfunktion in Organen der DLRG-Jugend Frankfurt Nord-West wahrnehmen.

§ 5

Organe

Organe der DLRG-Jugend Frankfurt Nord-West sind:

1. Jugendjahreshauptversammlung (JJHV)
2. Jugendvorstand (JV)

Die Organe tagen grundsätzlich verbandsoffen.

§ 6

Jugendjahreshauptversammlung (JJHV)

1. Die Jugendjahreshauptversammlung ist das oberste Organ der DLRG-Jugend Frankfurt Nord-West
2. Wahl- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder der DLRG-Jugend Frankfurt Nord-West
3. Die Jugendjahreshauptversammlung findet jährlich statt.
4. Die Aufgaben der Jugendjahreshauptversammlung sind:
 - a. Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend Frankfurt Nord-West
 - b. Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen.
 - c. Entgegennahme von Berichten des Jugendvorstandes.
 - d. Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten.
 - e. Entlastung des Jugendvorstandes.
 - f. Wahl des Jugendvorstandes.
 - g. Wahl von mindestens zwei Revisorinnen und Revisoren.
 - h. Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag.
 - i. Änderung und Verabschiedung der Jugendordnung.
 - j. Genehmigung des Haushaltsplans.
 - k. Beschlussfassung über Anträge.
 - l. Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und Projekten für bestimmte Aufgaben auf begrenzte Zeit sowie Entgegennahme ihrer Berichte.

5. Sollte es keinen gewählten Jugendvorstand geben, besteht dennoch die Möglichkeit der Einberufung einer außerordentlichen Jugendjahreshauptversammlung, wie in § 7 beschrieben, um Delegierte für den nächst folgenden Bezirksjugendtag oder eine Vertretung zum nächst folgenden Bezirksjugendrat zu wählen.
6. Eine außerordentliche Jugendjahreshauptversammlung muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Jugend oder auf Beschluss des Ortsgruppenvorstandes innerhalb von vier Wochen einberufen werden.

§ 7

Jugendvorstand (JV)

1. Der Jugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend Frankfurt Nord-West
2. Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a. Jugendleitung
 - b. Stellvertretende Jugendleitung
 - c. Jugendschatzmeister
 - d. Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - e. bis zu drei Beisitzer
 - f. ein vom Ortsgruppenvorstand bestimmtes Vorstandsmitglied
3. Die geschlechts- und alterdiverse Besetzung des Jugendvorstandes ist anzustreben.
4. Der Jugendvorstand kann Arbeitsgruppen und Projekte einsetzen. Er ist für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen zu aktuellen Themen der DLRG-Jugend Frankfurt Nord-West verantwortlich.
5. Der Jugendvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendvorstands muss eine Sitzung innerhalb von vier Wochen einberufen werden.
6. Der Jugendvorstand führt die Geschäfte der DLRG-Jugend Frankfurt Nord-West nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.
7. Der Jugendvorstand ist ermächtigt, Jugendordnungsänderungen, die von Gerichten oder von Finanzämtern aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen.
8. Der Jugendvorstand vertritt die DLRG-Jugend Frankfurt Nord-West in den Gremien der Bezirksjugend Frankfurt am Main.



§ 8 Einladungen

1. Einladungsfristen:
 - a. Bei der Jugendjahreshauptversammlung besteht eine Einladungsfrist von vier Wochen.
 - b. Beim Jugendvorstand besteht eine Einladungsfrist von einer Woche.
 - c. Bei außerordentlichen Tagungen der Organe ist die Einladungsfrist i.d.R. vier Wochen.
2. Der Versand der Einladungen erfolgt auf Weisung der Jugendleitung; die vorläufige Tagesordnung ist beizufügen. Das übergeordnete Gremium ist ebenso einzuladen und über die Tagesordnung zu informieren.

§ 9 Anträge

Anträge zur Jugendjahreshauptversammlung müssen der Jugendleitung zwei Wochen vor Tagungsbeginn zugegangen sein; bei einer außerordentlichen Jugendjahreshauptversammlung beträgt die Frist eine Woche.

§ 10 Beschlussfähigkeit

Die Organe der DLRG-Jugend Frankfurt Nord-West sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§ 11 Änderungen der Jugendordnung

Änderungsanträge zur Jugendordnung müssen mit der Einladung zur Jugendjahreshauptversammlung versandt werden.

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendjahreshauptversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Die Bezirksjugend der DLRG Frankfurt am Main nimmt die neue Jugendordnung auf ihrer nächsten Sitzung zur Kenntnis. Ausgenommen hiervon sind Änderungen nach § 7 Abs. 7.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung der DLRG-Jugend Frankfurt Nord-West kann nur auf einer Jugendjahreshauptversammlung unter Berücksichtigung von §9, §10 und §14 der Jugendordnung beschlossen werden.

Nach Auflösung oder Aufhebung der DLRG-Jugend Frankfurt Nord-West oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks wird das Sach- und Barvermögen der DLRG Frankfurt Nord-West zur Verfügung gestellt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



§ 13 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend Frankfurt Nord-West ist identisch mit der jeweils gültigen Fassung der Geschäftsordnung der DLRG Frankfurt Nord-West.

§ 14 Gültigkeit

Diese Jugendordnung ist von der Jugendjahreshauptversammlung in Frankfurt am Main, den 17.10.2022 beschlossen worden.

Die Jahreshauptversammlung der Ortsgruppe DLRG Frankfurt Nord-West e.V. hat die Fassung vom 17.10.2022 in Frankfurt am Main, den 15.02.2023 zur Kenntnis genommen.

Die DLRG Bezirksjugend Frankfurt am Main hat die Fassung vom 17.10.2022 in Frankfurt am Main, den 24.07.2022 zur Kenntnis genommen.

Damit verlieren alle bisherigen Fassungen der Jugendordnung ihre Gültigkeit.